

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Aus-
führung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

A. Zielsetzung

Die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind an die Änderungen des Bundesrechts durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) und das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) anzupassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- Anpassung der Aufsichts- und Prüfungsregelungen,
- Bestimmung der Stadt- und Landkreise als zuständige Stellen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Anpassung der Regelungen zur Verteilung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung und
- Anpassung der Regelungen zur Verteilung der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung
und Nachhaltigkeitsprüfung

Eine Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da es sich im Wesentlichen um Anpassungen an geändertes Bundesrecht und um dessen Umsetzung handelt. Für das Land entstehen keine Mehrkosten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 11. Oktober 2011

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte darum, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur
Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 254), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II und die nach § 6 a SGB II zugelassenen kommunalen Träger“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit und Soziales“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Sozialministerium ist zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 47 Absatz 2 SGB II und § 48 Absatz 1 SGB II.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsame Einrichtungen“ ersetzt.

3. § 4 a wird § 5.

4. Der neue § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Weitergabe der Erstattungsleistungen des Bundes

(1) Das Land leitet die vom Bund nach § 46 Absatz 5 bis 8 SGB II an das Land zu leistenden Erstattungen

an die Stadt- und Landkreise weiter. Die Weiterleitung erfolgt nach den tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen für Unterkunft und Heizung. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise ihre tatsächlichen Nettoaussgaben monatlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land nach § 46 Absatz 8 SGB II den Erstattungsbetrag beim Bund ab.

(2) Das Land ermittelt die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zum 31. März des Folgejahres und teilt diese dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise ihre tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG monatlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Die Meldungen dürfen nur Ausgaben umfassen, die begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) Das Land regelt das Verfahren für die Weiterleitung der Erstattungsleistungen und für die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg.“

5. § 4 b wird § 6.

6. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Finanzministerium“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit und Soziales“ durch das Wort „Sozialministerium“ und die Angabe „§ 4 a“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

7. Nach § 6 werden folgende §§ 7 bis 9 eingefügt:

„§ 7

*Zuständige Stellen für Leistungen für Bildung
und Teilhabe*

Zuständige Stellen für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b BKGG sind die Stadt- und Landkreise. Sie führen die Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe durch.

§ 8

Aufsicht

Die zuständigen Stellen nach § 7 unterliegen der Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht führen das Regierungspräsidium als obere Rechtsaufsichtsbehörde und das Sozialministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

Für die zuständigen Stellen nach § 7 gelten die §§ 2 und 3 entsprechend.“

8. Der bisherige § 5 wird § 10.

Artikel 2

*Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3025)“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

*Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes
für die Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung*

Die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel nach § 46 a SGB XII werden an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Die Verteilung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Vorjahres. Nettoausgaben nach Satz 2 sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachterkosten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Zum 1. Januar 2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Schwerpunkt des Gesetzes ist die Neubemessung der Regelbedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe – SGB XII) in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010. Um den besonderen Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Rechnung zu tragen, wurden im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt. Die Ausführung dieser Leistungen ist im Rahmen des Vermittlungsverfahrens auf die kommunalen Träger übergegangen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für die Kinderzuschlag oder Wohngeld gewährt wird (§ 6 b des Bundeskinderzuschlaggesetzes – BKGG). Das Gesetz bestimmt die Stadt- und Landkreise als zuständige Stellen auch für diesen Personenkreis.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112), das in wesentlichen Teilen ebenfalls zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, ändert im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Träger der Grundsicherung (Agenturen für Arbeit und kommunale Träger) in gemeinsame Einrichtungen und der Ausweitung der zugelassenen kommunalen Träger auch die Aufsichtsregelungen für Bund und Länder. Die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen sind an die bundesrechtlichen Änderungen anzupassen.

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zur Wohngeldreform 2009 wurde auch die Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahre 2009 neu geregelt. Die Bundesbeteiligung wurde im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (§ 46 a) verortet. Anstelle des früheren Festbetrags in Höhe von 409 Mio. Euro trat eine prozentual gestaffelte Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben der Grundsicherung. Im Jahre 2011 beträgt die Bundesbeteiligung noch 15 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres. Im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde vereinbart, dass der Bund ab 2014 die Nettoausgaben in voller Höhe übernimmt; in 2012 wird er 45 Prozent und in 2013 75 Prozent der Nettoausgaben tragen. Die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht zur Umsetzung des geänderten Bundesrechts im Wesentlichen folgende landesrechtliche Regelungen vor:

1. Es wird klargestellt, dass das Sozialministerium als zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 47 Absatz 2 und § 48 Absatz 1 SGB II die Rechtsaufsicht über die kommunalen Träger führt. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich auf die zugelassenen kommunalen Träger und die kommunalen Träger in den neuen gemeinsamen Einrichtungen.
2. Die Zuständigkeit für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Bereich des Wohngeldes und des Kinderzuschlags wird auf die Stadt- und

Landkreise übertragen. Damit wird erreicht, dass die Zuständigkeit für die Leistungen für Bildung und Teilhabe für alle Anspruchsberechtigten jeweils bei den Kreisen liegt. Die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auf kreisangehörige Gemeinden wird auch für die Durchführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz eröffnet.

3. Die Regelungen für die Weiterleitung der dem Land zufließenden Bundesbeteiligung an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung werden geändertem Bundesrecht angepasst. Die Bundesbeteiligung wurde zum 1. Januar 2011 erhöht. Auch für die erhöhte Bundesbeteiligung verbleibt es bei dem bisherigen Verteilungsmaßstab.

Die Erhöhung beinhaltet einen Ausgleich für Belastungen durch die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG. Der Wert dieser Erhöhung wird ab 2013 auf einen an den tatsächlichen Aufwendungen orientierten Maßstab umgestellt. Zur Feststellung der tatsächlichen Aufwendungen für diese Leistungen werden entsprechende Meldungen der Stadt- und Landkreise vorgesehen.

4. Die Regelungen für die Weiterleitung und Verteilung der dem Land zufließenden Bundesmittel für die Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden der durch Bundesrecht geänderten Systematik angepasst.

III. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Eine Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da es sich um die nicht wesentlichen Anpassungen der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen an geändertes Bundesrecht und dessen Umsetzung handelt. Durch die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als zuständige Stellen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz wird erreicht, dass die Zuständigkeit für Leistungen sowohl für den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als auch für den nach dem Bundeskindergeldgesetz bei den Kreisen liegt. Dies ist im Interesse einer möglichst effizienten, bürgernahen und bürgerfreundlichen Umsetzung der Leistungen für Teilhabe und Bildung geboten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz ist im Verhältnis zwischen Land und Kommunen finanzneutral. Die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als zuständige Stellen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Bereich des Wohngeldes und des Kinderzuschlags stellt eine Übertragung einer neuen Aufgabe im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung (LV) dar. Durch die Zuständigkeitsübertragung wird aber keine Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Absatz 3 LV ausgelöst. Denn die entstehenden kommunalen Mehrkosten werden durch die vollständige Weiterleitung einer entsprechenden Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausgeglichen. Für die durch die Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen auf die kommunalen Träger entstehenden Mehrkosten einschließlich der Verwaltungsausgaben hat der Bund durch eine Erhöhung der Beteiligungsquote an den Kosten für Unterkunft und Heizung um 6,6 Prozentpunkte beginnend ab dem Jahre 2011 einen Kostenausgleich geschaffen. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen im Bereich des Wohngeldes und des Kinderzuschlags. Das Land leitet diese Bundesmittel vollständig an die Stadt- und Landkreise weiter.

Eine eigene Kostenfolgeabschätzung ist entbehrlich. Grundlage für die Entscheidung des Vermittlungsausschusses zur Erhöhung der Bundesbeteiligung waren

Schätzungen der Bundesregierung, die allseitig akzeptiert wurden. Sie sollen daher auch hier Grundlage für die Regelung des finanziellen Ausgleichs sein. Ab dem Jahr 2013 erfolgt eine Revision der Beteiligungsquote des Bundes anhand der tatsächlichen Ausgaben der kommunalen Träger für die Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Darüber hinaus wurde im Vermittlungsausschuss zur Entlastung der Kommunen die stufenweise Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis zur vollständigen Kostenübernahme ab 2014 als weiterer Bestandteil eines Gesamtpakets festgelegt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Die Überschrift des Gesetzes wird an den erweiterten Inhalt – neben Ausführungsbestimmungen zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden auch Ausführungsbestimmungen zu § 6 b BKGG in das Gesetz aufgenommen – angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4 neu)

Buchstabe a (Absatz 1)

- aa) Der Verweis auf die kommunalen Träger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6 a SGB II in Satz 1 kann gestrichen werden, da der Begriff „kommunale Träger“ die kommunalen Träger in gemeinsamen Einrichtungen wie auch die zugelassenen kommunalen Träger erfasst.
- bb) Die Rechtsaufsicht über die kommunalen Träger führen das Regierungspräsidium als obere Rechtsaufsichtsbehörde und das Sozialministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Satz 2 wird der Bezeichnung des Ministeriums angepasst.

Buchstabe b (Absatz 2)

Die Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat auch Änderungen bei den Aufsichtsbefugnissen über die kommunalen Träger in gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger gebracht. Nach § 48 Absatz 2 SGB II übt die Bundesregierung die Rechtsaufsicht über die obersten Landesbehörden aus, soweit die zugelassenen kommunalen Träger Aufgaben an Stelle der Bundesagentur für Arbeit erfüllen. Soweit den kommunalen Trägern für ihren Aufgabenbereich nach § 44 b Absatz 3 SGB II ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht, führen nach § 47 Absatz 2 SGB II die zuständigen Landesbehörden die Aufsicht über die kommunalen Träger. Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung nach § 44 c SGB II haben die Träger (Agentur für Arbeit und kommunaler Träger) gegenüber der gemeinsamen Einrichtung kein Weisungsrecht. Hier führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden. Es wird klargestellt, dass das Sozialministerium jeweils zuständige oberste Landesbehörde ist.

Buchstabe c (Absatz 3)

Anpassung des Wortlauts an die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende neu geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II als Rechtsnachfolger der früheren Arbeitsgemeinschaften.

Zu Nummer 3 (§ 5 neu)

Anpassung an fortlaufende Paragraphen.

Zu Nummer 4 (§ 5 neu)

Anpassung an das durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geänderte Bundesrecht. Die vollständige Weitergabe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung an die Stadt- und Landkreise wird beibehalten. Ebenfalls beibehalten wird der Verteilungsmaßstab der Erstattungsbeträge des Bundes auf die Stadt- und Landkreise im Land insgesamt, auch für die Erhöhung der Erstattungsleistungen des Bundes im Hinblick auf die Aufwendungen durch das Bildungs- und Teilhabepaket. Sobald nähere Erkenntnisse über die Höhe der Ausgaben und deren Struktur bezogen auf ein volles Kalenderjahr vorliegen, soll geprüft werden, ob der Maßstab zur Verteilung der erhöhten Erstattungsleistungen des Bundes auf eine daran ausgerichtete Regelung umgestellt werden soll. Dies wird erst im Laufe des Jahres 2013 der Fall sein.

Im Hinblick auf die Überprüfung der Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Absätze 6 und 7 SGB II ab dem Jahr 2013 wird der Umfang der von den Stadt- und Landkreisen zu meldenden Netto-Ist-Ausgaben um die Ausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG erweitert.

Die Regelungen zu den erweiterten Meldungen und zum Verfahren trifft weiterhin das Land in Abstimmung mit dem Städtetag und Landkreistag.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Anpassung an fortlaufende Paragraphen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Buchstabe a (Absatz 2)

Anpassungen an den neuen Ressortzuschnitt.

Buchstabe b (Absatz 6)

Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Ministeriums und Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 7 (§§ 7 bis 9 neu)

§ 7 Zuständige Stellen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Stadt- und Landkreise werden zuständige Stellen auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b BKGG. Nach § 6 b BKGG erhalten Kinder und Jugendliche, für die Kinderzuschlag und/oder Wohngeld gewährt wird, Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend dem neuen § 28 SGB II. Die kommu-

nalen Träger wurden im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – auf ihren ausdrücklichen Wunsch – mit der Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II betraut. Eine Zuständigkeitsübertragung für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz durch den Bundesgesetzgeber erfolgte lediglich auf die Länder, die ihrerseits die zuständigen Stellen zu bestimmen haben. In den Kostenausgleich des Bundes, den die kommunalen Träger für die Ausführung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten, sind bereits die voraussichtlichen Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe auch nach dem Bundeskindergeldgesetz (einschließlich der Verwaltungsausgaben) einbezogen. Durch die landesrechtliche Zuständigkeitsübertragung wird gewährleistet, dass die Leistungsgewährung für alle Berechtigten in der Verantwortung der Kreise liegt.

§ 8 Aufsicht

Die Aufsicht über die Kreise bei Ausführung der Aufgaben nach § 6b BKGG wird entsprechend der Aufsicht über die Kreise bei Ausführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende geregelt.

§ 9 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

Die entsprechende Geltung der Heranziehungsregelungen aus §§ 2 und 3 ermöglicht es den Landkreisen, auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz in eine mögliche Delegation der Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden einzubeziehen. Die Delegation erfolgt durch Satzung. Die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben bleibt weiter beim Landkreis. Dies bedeutet auch, dass in Fällen, in denen die Delegationsgemeinde einem Widerspruch nicht abhelfen kann, der Landkreis den Widerspruchsbescheid erlässt.

Zu Nummer 8 (§ 10 neu)

Anpassung an fortlaufende Paragraphen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Änderung der statischen in eine dynamische Verweisung auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 7 berücksichtigt die Änderungen des Bundesrechts bei der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben der kommunalen Träger für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Seit Januar 2009 ist die rechtliche Grundlage für die Bundesbeteiligung nicht mehr im Wohngeldgesetz, sondern im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verortet (§ 46 a). An dem bisherigen Verteilungsverfahren innerhalb des Landes wird nichts geändert; der Wortlaut der Sätze 2 und 3 wird lediglich an die Formulierungen des Bundesrechts angepasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz muss – insbesondere wegen der Bestimmung der zuständigen Stellen für die Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz – zeitgleich mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Artikel 2 enthält nur redaktionelle Anpassungen an die seit 2009 geänderte Bundesbeteiligung an den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und kann ebenfalls zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a tritt aufgrund der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 31. Mai 2011 (GBl. S. 205) erst mit Wirkung vom 12. Mai 2011 in Kraft.

C. Anhörung der Verbände

Der Gesetzentwurf wurde den kommunalen Landesverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg zur Stellungnahme zugeleitet. Als Ergebnis der Anhörung ist Folgendes festzustellen:

Zuständigkeit für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen

Der Landkreistag hat es grundsätzlich begrüßt, dass durch die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als zuständige Stellen für die Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigten Klarheit sowohl für den Bürger als auch für den Verfahrens- und Rechtsweg geschaffen wird. Gegen die vorgesehene Delegationsmöglichkeit der Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden wurden keine Bedenken erhoben. Der Landkreistag hat aber darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung stehenden Verwaltungskosten den Verwaltungsaufwand zu decken haben und deshalb auf die Effizienz und Effektivität der Verwaltungsorganisation zur Umsetzung besondere Rücksicht genommen werden muss.

Der Gemeindetag hat darauf aufmerksam gemacht, dass eine erfolgreiche Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets nur in einer engen Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden machbar ist. Das Sozialministerium teilt diese Auffassung.

Der Städtetag hat sich dafür ausgesprochen, dass die kreisangehörigen Gemeinden, die dies wünschen, einen gesetzlichen Anspruch auf Erlass einer entsprechenden Delegationssatzung durch den Landkreis erhalten. Diesem Anliegen kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKKG sind die Stadt- und Landkreise. Als solche tragen diese die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Es muss deshalb letztendlich der Entscheidungs- und Selbstverwaltungshoheit des Kreises überlassen bleiben, ob er die ihm obliegenden Aufgaben überträgt und eine Delegationssatzung erlässt.

Kostenausgleich für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG

Städtetag und Landkreistag bitten um Klarstellung, dass das Land einen finanziellen Ausgleich schafft, falls die Erledigung der neuen Aufgabe (Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG) bei den Kommunen zu einer wesentlichen Mehrbelastung führt. Bereits jetzt gebe es Hinweise darauf, dass die Bundesbeteiligung für die Leistungen an Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte zur Deckung der Ausgaben im Jahre 2011 nicht ausreichen werde. In welcher Höhe ein Ausgleich des Landes erforderlich werde, könne allerdings frühestens Ende des Jahres festgestellt werden. Der Hinweis auf die Revision der Bundesbeteili-

gung ab dem Jahre 2013 auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres gehe ins Leere, da ein etwaiger ungedeckter Aufwand im Jahre 2011 nicht revisionsrelevant sei. Schließlich bestehe kein Zusammenhang zwischen der stufenweisen Entlastung der Kommunen durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Finanzierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Die Landesregierung hält eine entsprechende Klarstellung nicht für erforderlich. Bei der Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6 b BKGG handelt es sich zwar um eine neue Aufgabe im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 LV. Der vom Bund geschaffene Kostenausgleich stellt aber bereits eine angemessene Finanzausstattung der Kreise sicher. Mit der Revision der Bundesbeteiligung wurde ein spezifisches Ausgleichssystem geschaffen, das in Verbindung mit dem vorgesehenen neuen Verteilungsschlüssel des Landes einen ausreichenden finanziellen Ausgleich für die Kommunen gewährleistet. Die Anhebung der Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis zur vollständigen Übernahme der Kostenlasten ab 2014 war Bestandteil des Vermittlungsverfahrens, in dem die Trägerschaft für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II auf die Kommunen überging. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Anhebung – neben der allgemeinen Entlastung der Kommunen – auch als ergänzender Ausgleich des entstehenden Aufwands für die Bildungs- und Teilhabeleistungen dienen kann.

Verteilung der dem Land zufließenden Bundesmittel nach § 46 SGB II

Der Städtetag hat begrüßt, dass die vollständige Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung an die Stadt- und Landkreise beibehalten wird. Das Festhalten am bisherigen Verteilungsmaßstab könne zwar zu einer gewissen Benachteiligung der Kreise mit einem niedrigen Mietniveau führen, werde aber für eine gewisse Übergangszeit akzeptiert, bis nähere Erkenntnisse über die Ausgaben und die Struktur der Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket vorliegen.

Bundesmittel für die Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wurde – zusätzlich zu dem Kostenausgleich für die Bildungs- und Teilhabeleistungen – um 2,8 Prozentpunkte für die Finanzierung von Mittagessen im Hort und für die Schulsozialarbeit erhöht. Diese erhöhte Bundesbeteiligung ist bis Ende 2013 befristet. Auf das Mittagessen im Hort besteht bis Ende 2013 ein Rechtsanspruch; für die Verwendung der für die Schulsozialarbeit bestimmten Mittel werden keine landesgesetzlichen Vorgaben gemacht. Der Städtetag und der Gemeindetag haben eine Klarstellung angeregt, dass die Landkreise die Bundesmittel an kreisangehörige Städte und Gemeinden weiterleiten, wenn und soweit diese Schulsozialarbeit finanzieren.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat auf die Bedeutung der aufsuchenden Schulsozialarbeit für die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen und sich für eine aktive Rolle des Landes ausgesprochen, um gemeinsam mit den Kommunen eine Umsetzung in Baden-Württemberg durch zusätzliche Angebote sicherzustellen. Sie hat ihre Bereitschaft ausgedrückt, an der Entwicklung neuer Angebote mitzuarbeiten, um eine bessere Armutsprävention in Baden-Württemberg zu erreichen.

Das Sozialministerium hat zur künftigen Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden geführt. Die kommunalen Landesverbände haben in Bezug auf die dem Land zufließenden Bundesmittel für die Schulsozialarbeit Vorschläge über die Verwendung dieser Mittel gemacht. Dabei geht das Sozialministerium davon aus, dass – entsprechend dem Anliegen des Städtetags und des Gemeindetags – die Landkreise die Bundesmittel

an kreisangehörige Städte und Gemeinden weiterleiten, wenn und soweit diese Schulsozialarbeit finanzieren und ausbauen.

Änderung des AGSGB XII

Gegen die Änderung wurden keine Bedenken erhoben. Die Klarstellung, dass die Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch künftig in vollem Umfang an die Stadt- und Landkreise weitergegeben wird, wurde begrüßt.